

Fortbildungsprüfung zur Betriebswirtin (HWK)/zum Betriebswirt (HWK)

Aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 19. November 2009 und der Vollversammlung vom 10. Dezember 2009 erlässt die Handwerkskammer für Ostfriesland als zuständige Stelle nach § 54 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) und §§ 42a, 44, 91 Abs. 1 Nr. 4 a, § 106 Abs. 1 Nr. 10 und § 106 Abs. 2 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2088, 2094), folgende besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur Betriebswirtin (HWK)/zum Betriebswirt (HWK).

§ 1

Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

- (1) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer über die notwendige Qualifikation und Kompetenz verfügt, um
 1. betriebswirtschaftliche Leistungsfunktionen in kleinen und mittleren Unternehmen wahrzunehmen,
 2. betriebliche Abläufe und Strukturen durch den Einsatz zeitgemäßer Managementtechniken an veränderten Marktgegebenheiten anzupassen und eine entsprechende Personalentwicklung zu betreiben.

- (2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum Abschluss " Betriebswirtin (HWK)/Betriebswirt (HWK)".

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer eine mit Erfolg bestandene Meisterprüfung in einem Handwerk nachweist.

- (2) Abweichend von Abs. 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass sie/er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3

Gliederung, Inhalt und Dauer der Prüfung

- (1) Die Prüfung gliedert sich in die folgenden vier selbstständigen Handlungsfelder, die jeweils in Lernfelder unterteilt sind:
 1. Handlungsfeld Betriebswirtschaft:
 - a) Organisation und Planung
 - Betriebsorganisation
 - Arbeitsvorbereitung (Planspiel fakultativ)
 - Zeitwirtschaft und Projektmanagement
 - Betriebsplanung und Sicherheit/Arbeitsschutz
 - Materialwirtschaft

- b) Finanz- und Rechnungswesen
 - Bilanzanalyse und Erfolgsrechnung
 - Betriebsabrechnung und Kalkulation
 - Finanzierung
 - Controlling (Planspiel fakultativ)
 - Kostenmanagement (Planspiel fakultativ)
 - c) Marketing
 - Marktanalyse, Marketingziele und -strategien
 - Marktgestaltung
 - Verkaufstechnik
2. Handlungsfeld Volkswirtschaft:
 - a) Grundlagen
 - b) Ausgewählte Fragen
 3. Handlungsfeld Personalentwicklung:
 - a) Persönlichkeitsentwicklung
 - b) Führung und Motivation
 - c) Mitarbeiterauswahl und Entlohnung
 - d) Rhetorik und Gesprächsführung
 4. Handlungsfeld Recht:
 - a) Privat- und Prozessrecht
 - b) Rechtliche Gestaltung des Betriebes (Handelsrecht)
 - c) Arbeitsrecht
 - d) Steuerrecht
 - e) Soziale Sicherung
- (2) Die einzelnen Handlungsfelder sind als eigenständige Prüfungen in beliebiger Reihenfolge durchführbar. Die Gesamtdauer der Prüfungszeit darf fünf Jahre nicht überschreiten. Dabei muss das letzte Handlungsfeld vor Ablauf der Fünfjahresfrist begonnen sein. Der Beginn der Prüfungszeit ist der erste anberaumte Prüfungstag innerhalb eines Handlungsfeldes. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers einer Verlängerung der Fünfjahresfrist zustimmen.
- (3) Die Prüfung ist in den Handlungsfeldern Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft, Personalentwicklung und Recht schriftlich durchzuführen. Im Handlungsfeld Betriebswirtschaft ist neben der schriftlichen Prüfung eine Projektarbeit durchzuführen. Die Projektarbeit besteht aus einer schriftlichen Facharbeit sowie einem Fachgespräch, das aus einer Präsentation der Facharbeit (z.B. Power-Point-Präsentation) und Fragen zur Facharbeit besteht. Die Facharbeit ist aus dem Handlungsfeld Betriebswirtschaft zu erstellen und soll einen praktischen Themenkomplex umfassen. In jedem Handlungsfeld sind mehrere Aufgaben zu bearbeiten. Mindestens eine Aufgabe pro Handlungsfeld soll fallorientiert gestaltet sein.
- (4) Die schriftlichen Prüfungen gemäß Absatz 3 können am Ende eines Handlungsfeldes oder am Ende eines Lernfeldes innerhalb eines Handlungsfeldes durchgeführt werden.
- (5) Die Dauer der schriftlichen Prüfungen in den vier Handlungsfeldern soll insgesamt zwölf Stunden nicht überschreiten. Die schriftliche Ausarbeitung der Facharbeit ist in höchstens sechs Wochen zu erstellen.

Die Dauer des Fachgesprächs soll 20 Minuten je Prüfungsteilnehmerin oder je Prüfungsteilnehmer nicht überschreiten. Das Fachgespräch soll sich jeweils zu gleichen Teilen auf die Präsentation und die Fragen zur Facharbeit beziehen.

- (6) Die schriftliche Prüfung ist in den in § 3 Abs. 1 Ziff. 2, 3 und 4 genannten Handlungsfeldern auf Antrag der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn die Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die Dauer einer mündlichen Ergänzungsprüfung soll 15 Minuten pro Handlungsfeld und Prüfungsteilnehmerin oder Prüfungsteilnehmer nicht überschreiten.
Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung und der mündlichen Ergänzungsprüfung ist im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

§ 4

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

- (1) Von der Ablegung der Prüfung in einzelnen Handlungsfeldern kann die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Handwerkskammer für Ostfriesland befreit werden, wenn sie/er vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlichen anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen des jeweiligen Handlungsfelds entspricht.
- (2) Eine vollständige Freistellung ist nicht zulässig.

§ 5

Bestehen der Prüfung

- (1) Die Prüfungsleistungen in den vier Handlungsfeldern gemäß § 3 Abs. 1 sind einzeln zu bewerten.
- (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer in jedem Handlungsfeld eine mindestens ausreichende Leistung erbracht hat.
- (3) Innerhalb der Prüfungsbewertung hat das Handlungsfeld Betriebswirtschaft gegenüber den anderen Handlungsfeldern das doppelte Gewicht. Die schriftliche Prüfung und die Projektarbeit im Handlungsfeld Betriebswirtschaft sind im Verhältnis 2:1 zu gewichten.
- (4) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen, aus dem die Prüfungsgesamtnote hervorgehen muss.

§ 6

Anwendung anderer Vorschriften

Diese Prüfung wird nach den Regelungen der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen im nicht handwerklichen Bereich der Handwerkskammer für Ostfriesland vom 12.12.2008/05.03.2009 in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt.



§ 7

Inkrafttreten

Diese besondere Rechtsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im "Norddeutschen Handwerk" in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige besondere Rechtsvorschrift für die Fortbildungsprüfung zur Betriebswirtin (HWK)/zum Betriebswirt (HWK) vom 10. Dezember 2002/10. April 2003 außer Kraft.

Aurich, den 10. Dezember 2009

Handwerkskammer für Ostfriesland

gez. Klaus Hippen
Präsident

gez. Peter-Ulrich Kromminga
Hauptgeschäftsführer

Veröffentlicht am 18. Februar 2010 im Norddeutschen Handwerk Nr. 4.